

E1	Landesbetrieb Straßenbau NRW RNL Ostwestfalen-Lippe 08.03.2011	E1.1	Bedenken gegen die Bauleitplanung, da die Wegeverbindung südlich des Vorhabenbereiches nunmehr entfallen ist, diese aber noch Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist. Es bestehen zwar Bestrebungen das untergeordnete Wegenetz zu ändern, jedoch befindet sich der Konzept-Entwurf noch auf dem Genehmigungswege. Inwieweit dem geänderten Wegenetz seitens der Ministerien zugestimmt wird, ist derzeit nicht erkennbar.	Es erfolgt zurzeit eine Abstimmung der geänderten Wegeführung im Sinne einer Zustimmung durch die Landesministerien. Inhaltlich gibt es zu der geänderten Wegeführung keinen Dissenz. Der Zustimmungszeitpunkt ist abzuwarten.	Den Bedenken wird gefolgt. Der Bebauungsplan wird erst in Kraft gesetzt, wenn eine Zustimmung zu dem geänderten Wegekonzept seitens der Landesministerien vorliegt.
		E1.2	Hinweis, auf die 20-m-Anbauverbotszone nach § 9 FStrG entlang der B 66n.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anbauverbotszone / Anbaubeschränkungszone ist berücksichtigt worden und wird in der Satzungsfassung noch gesondert gekennzeichnet.	Keine Abwägung erforderlich.
E2	Heinrich Hansing Detmolder Straße 9 Leopoldshöhe 10.03.2011	E2.1	Bedenken gegen die Planung. Auf der Grundlage einer Entscheidung des OVG Münster zum B-Plan 01/06 „Gewerbegebiet Asemissen“ / 5. Änderung Flächennutzungsplan ist ein Vergleich zwischen der Gemeinde und dem Einwender getroffen worden. Danach ist ein Abstand von 200 m zwischen dem Hof und den überbaubaren Grundstücksflächen in dem Gewerbegebiet einzuhalten. Es muss sichergestellt werden, dass es durch die Bauleitplanung	Inhalt der Bauleitplanung ist die Schaffung einer Zulässigkeit für die Errichtung einer Autowaschanlage. Für diese Einrichtung bedarf es keines Abstandes von rd. 200 m zur Hofstelle. Beeinträchtigungen der Hofstelle durch die Autowaschanlage sind nicht zu erkennen. Der nach der OVG Entscheidung gewählte Abstand von 200 m hatte zum Ziel, dass gegenüber der landwirtschaftlichen Hofnutzung aus dem Gewerbegebiet keine Abwehransprüche gegenüber möglicher Geruchimmissionen nach GIRL seitens des Hofes gestellt werden. Ein solcher Abstand macht dann Sinn, wenn in dem Gewerbegebiet betriebsgebundenes Wohnen oder „standortdauernde“ Arbeitsplätze in wesentlichem Umfang vorhanden sind (Verwaltungsgebäude oder Werkhallen mit geöffneten Fenstern). Diese Emittenden scheiden bei der Autowaschanlage aus, so dass ein Unterschreiten des Ab-	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

		zu keinen Einschränkungen für die landwirtschaftliche Nutzung kommt. Anregung, durch die Festsetzung von Ausgleichsflächen innerhalb des Plangebietes ein weiteres Heranrücken der überbaubaren Grundstücksfläche an den Hof zu verhindern.	standskompromisses von 200 m hier akzeptabel ist. Bei der Autowaschanlage kommt es nicht zu einem dauerhaften Aufenthalt der Kunden an dem Standort und die Betriebsangehörigen sind im gesamten Vorhabenbereich beschäftigt.	
--	--	--	--	--